

FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 1

I. Struktur der Grundrechte

1. A will in seiner Freizeit eine karitative Altkleidersammlung durchführen. Rechtsanwalt R teilt ihm mit, dass er dazu einer Genehmigung nach dem Sammlungsgesetz bedürfe, deren Erteilung im Ermessen der Verwaltung stünde. A ist empört über die Einmischung des Staates in seine Angelegenheiten.

Kann er unter Berufung auf Grundrechte gegen das Genehmigungserfordernis klagen?

Lit.: BVerfGE 7, 198 (204 f.) – Lüth; E 20, 150 (154 f.) – Sammlungen; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 75 ff.; Isensee, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR³, Bd. IX, § 191, Rdnr. 47 ff.; vgl. – auch zum folgenden – Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: NJW 1974, S. 1529 ff.

2. Nach der Entdeckung einer völlig neuartigen, aber sehr riskanten Form der Energiegewinnung im Nuklearbereich unterlässt es der Gesetzgeber, Regelungen zu schaffen, die die Errichtung und den Betrieb entsprechender Anlagen vorbeugend kontrollieren. In direkter Nachbarschaft zum Grundstück des B wird mit dem Bau einer derartigen Anlage begonnen.

Kann sich B auf ein Grundrecht stützen, um ein Tätigwerden des Gesetzgebers zu erreichen? Wo liegt die Grenze der staatlichen Handlungspflicht?

Lit.: BVerfGE 56, 54 (73 ff.) – Fluglärm; E 39, 1 (42 ff.) – Abtreibung I; E 88, 203 (251 ff.) – Abtreibung II; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 110 ff.; Isensee, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR³, Bd. IX, § 191, Rdnr. 146 ff.

3. Um das Verfahren zur Genehmigung einer Abfallverbrennungsanlage zu beschleunigen, lässt die zuständige Behörde eine gesetzlich vorgesehene öffentliche Anhörung mit dem Hinweis ausfallen, alle vernünftigen denkbaren Einwendungen seien schon intern umfassend geprüft und verworfen worden; der staatlichen Schutzpflicht sei damit materiell Genüge getan. Im Übrigen bestünde kein individuelles Verfassungsrecht auf Verfahrensbeteiligung.

Was können betroffene Bürger vorbringen?

Lit.: BVerfGE 53, 30 (65 f.) – Mülheim-Kärlich; E 63, 131 (143) – Gegendarstellung; Papier, Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR², Bd. VI, § 154, Rdnr. 14

4. Student S ist von der Stiftung für Hochschulzulassung (früher: ZVS) nicht zum Studium der Medizin zugelassen worden. Er richtet ein Schreiben an die Stiftung, in dem er vorträgt, seine Grundrechte seien ohne Gewährleistung der tatsächlichen Studienvoraussetzungen wertlos. Um später in Ausübung seines Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG als Arzt tätig sein zu können, müsse ihm daher aus diesem Grundrecht bereits ein Anspruch auf die Zuweisung eines Studienplatzes für Medizin zustehen.

Wie wird die Stiftung für Hochschulzulassung antworten? Unter welchen Voraussetzungen können grundrechtliche Ansprüche auf Staatsleistungen entstehen?

Lit.: BVerfGE 33, 303 (330 ff.) – Numerus clausus; E 85, 36 (53 f.) – Zugang zum Hochschulstudium; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 104 ff.; Murswiek, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR³, Bd. IX, § 192, Rdnr. 71 ff.